

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail:

7. Oktober 2019

Stellungnahme der acht Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (BT-Drs. 19/13427)

Sehr geehrte ...,

gerne möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Der Entwurf entspricht nicht dem im Koalitionsvertrag für die laufende 19. Legislaturperiode niedergelegten Ziel, „eine effektive und rechtssichere gesetzliche Regelung“ umzusetzen, „um missbräuchliche Steuergestaltungen bei der Grunderwerbsteuer mittels Share Deals zu beenden“. Weder sind die geplanten Regelungen gezielt auf Umgehungsgestaltungen mittels Übertragung von Gesellschaftsanteilen gerichtet, noch werden aus unserer Sicht durch die Regelungen Umgehungsgestaltungen effektiv verhindert.

Ziel der angestrebten Gesetzesänderungen ist die Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen in der Grunderwerbsteuer. Im Zentrum steht dabei die Übertragung von Anteilen an Immobiliengesellschaften knapp unterhalb der grunderwerbsteuerrelevanten 95 %-Beteiligungsgrenze und unter Vermeidung der fünfjährigen Beobachtungs- und Haltefristen. Auch wenn das Ziel des Gesetzgebers grundsätzlich nachvollziehbar erscheint, ist zu betonen, dass es keinen Missbrauch darstellt, wenn gesetzlich ausdrücklich vorgesehene Grenzwerte für eine Steuerpflicht vermieden werden. Vor allem fehlt im Gesetzesentwurf eine zielgenaue Ausrichtung, sodass mit erheblichen Kollateralschäden für sämtliche Branchen zu rechnen ist. Es werden insbesondere auch Unternehmen erfasst, die Immobilien für die operativen Geschäfte des Unternehmens benötigen (Produktionshallen, Bürogebäude). Bei diesen werden zukünftig wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen unter Beteiligung von grundbesitzenden Gesellschaften sowohl durch administrative als auch monetäre Hürden behindert. Ebenfalls würden Immobilien als Kapitalanlage, beispielsweise für Altersvorsorgeprodukte getroffen, obgleich derartige Investitionen ebenfalls nicht mit Grunderwerbsteuer sparender Intention getätigt werden.

Folgende Korrekturen des Gesetzesentwurfs sind zwingend erforderlich:

1. Keine Einführung von § 1 Abs. 2b GrEStG-E.
2. Fokussierung der Ergänzungstatbestände auf wirkliche Vermeidungsgestaltungen.
3. Falls an der Einfügung des neuen Tatbestands in § 1 Abs. 2b GrEStG-E festgehalten wird, muss zumindest durch eine Börsenklausel sichergestellt werden, dass der Börsenhandel keine Grunderwerbsteuer auslöst. Dies gilt auch für den derzeit schon bestehenden Tatbestand für Gesellschafterwechsel bei Personengesellschaften in § 1 Abs. 2a GrEStG. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Börsenklausel ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, lässt aber viele wichtige Handelsplätze außen vor und müsste daher sachgerecht angepasst werden.
4. Keine Absenkung der Beteiligungsschwellen. Zumindest darf die Bemessungsgrundlage den Grundbesitz nur quotale, entsprechend der Beteiligungshöhe, erfassen. Andernfalls wäre es denkbar, dass bei Übertragung von 90 % einer Gesellschaftsbeteiligung die Gesellschaftsgrundstücke zu 100 % besteuert werden.
5. Sofern überhaupt, Ausdehnung der fünfjährigen Beobachtungs- und Haltefristen in den Tatbeständen des § 1 Abs. 2a und Abs. 2b sowie in §§ 5 und 6 GrEStG auf maximal 7 Jahre. Damit würde ein Gleichklang mit der in der Zielrichtung vergleichbaren siebenjährigen Anti-Missbrauchs-Sperrfrist im Umwandlungssteuergesetz hergestellt.
6. § 1 Abs. 2b GrEStG-E darf nur nachrangig zu den bereits vorhandenen Ergänzungstatbeständen in § 1 Abs. 2a, Abs. 3 und Abs. 3a GrEStG Anwendung finden, um Mehrfachbelastungen wirksam zu vermeiden.

7. Im Falle einer Einführung von § 1 Abs. 2b GrEStG-E sollten die Nichterhebungsvorschriften der §§ 5 und 6 GrEStG auch für Kapitalgesellschaften Anwendung finden. Ohne diese würden Kapitalgesellschaften grunderwerbsteuerlich schlechter gestellt als Personengesellschaften.
8. Anpassung der Konzernklausel in § 6a GrEStG, um sicherzustellen, dass Umstrukturierungen im Konzern grunderwerbsteuerfrei möglich sind und die Konzernklausel in der Praxis Anwendung finden kann. Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:
 - Die begünstigungsfähigen Rechtsvorgänge sollten auf sämtliche konzerninterne Transaktionen, insbesondere auf Anteilsverkäufe und Formwechsel erweitert werden.
 - Die Abhängigkeitsvoraussetzungen sollten abgesenkt werden, die Beteiligungsschwellen in den Ergänzungstatbeständen des § 1 GrEStG sollten nicht überschritten werden.
 - Die Vor- und Nachbehaltensfristen sollten auf Missbrauchsfälle fokussiert werden.

Darüber hinaus unterstützen wir die Vorschläge des Bundesrats in der Ziffer 3 (Anwendung der Beobachtungsfrist auf mittelbare Gesellschafterwechsel bei Personengesellschaften) und der Ziffer 6 (Klarstellung zur Übergangsregelung) seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf, siehe BR-Drs 355/19 (B).

In der beigefügten Anlage finden Sie unsere detaillierten Anmerkungen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.
Dr. Monika Wünnemann

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.
Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Dr. Oliver Perschau

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Joachim Dahm Heiko Schreiber

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Dr. Volker Landwehr Jochen Bohne

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.
Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Michael Alber